

B 9.2.3 Erlaß über die Feier der Bußgottesdienste und die Spendung des Bußsakramentes in der Diözese Augsburg **B 9.2.3**

Die Glaubenskongregation hat am 16. 6. 1972 „Seelsorgliche Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“ erlassen (s. ABl. 1972 S. 344-349)*.

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärte dazu am 21. September 1972: „Bei der gegenwärtigen seelsorglichen Betreuung der Gemeinden liegt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der beschriebene ‚schwerwiegende Notfall‘ nicht vor, daß nämlich, angesichts der Zahl der Beichtwilligen nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichten der einzelnen auf rechte Weise zu hören, so daß diese – ohne ihre Schuld – die Gnade des Sakramentes entbehren müßten“.

Darum sind die von den Richtlinien für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben. Die deutschen Bischöfe erwarten von allen Priestern, daß sie sich gewissenhaft an die vorgelegten Anordnungen halten und dadurch die Gläubigen vor weiterer Verunsicherung bewahren“ (Abl. 1972 S. 350f.)**.

Hierzu ergeht für den Bereich der Diözese Augsburg folgender Erlaß:

1. Von Zeit zu Zeit, vornehmlich in der großen Bußzeit der Kirche, sollen in den Gemeinden Bußgottesdienste gefeiert werden. Sie sind „so zu gestalten, daß die Gemeinden und die einzelnen Gläubigen den Willen Gottes und ihre Schuld vor Gott besser erkennen und dadurch den Bußruf des Herrn treu befolgen“ (Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. Oktober 1972, ABl. 1972, S. 350)**.
2. Bei den Bußgottesdiensten darf keinesfalls der Eindruck entstehen, als geschehe hier eine sakramentale Beichte mit anschließender Generalabsolution. Die sakramentale Lossprechungsformel darf und kann nicht verwendet werden. Es kann nur eine Fürbitte um Vergebung der Sünden gesprochen werden. Dabei sind mißverständliche Texte und Gebärden (z. B. Handauflegung) unbedingt zu vermeiden.
3. Ein Priester, der rechtswidrig die Generalabsolution spendet, macht sich der Gehorsamsverweigerung und des Mißbrauchs kirchlicher Gewalt schuldig.
4. In jeder Pfarrei ist den Gläubigen, die aus irgendeinem Grund die persönliche Beichte wünschen, stets, vor allem aber in der Advents-, Fasten- und Osterzeit, hinreichende Gelegenheit zur Ablegung einer persönlichen Beichte einzuräumen.
5. Die Devotionsbeichte (Andachtsbeichte) soll weiterhin gefördert werden. Die Priester müssen jederzeit bereit sein, solche Beichten zu hören, sooft die Gläubigen dies vernünftigerweise fordern, und dürfen nicht davon abraten. „Mögen also die, welche . . . die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib des Heilandes ein Unsegen ist“ (Papst Pius XII., Enzyklika *Mystici corporis*).
6. Um jeder Verwirrung vorzubeugen, ist zu Beginn eines jeden Bußgottesdienstes folgende Erklärung abzugeben: „Wir sind zusammengekommen, um unsere Schuld vor Gott zu erkennen, den Bußruf des Herrn zu befolgen und Gottes Erbarmen zu erleben. Die Teilnahme am Bußgottesdienst ist kein Ersatz für den Empfang des

* Siehe: B 9.2.1

**Siehe: B 9.2.2

B 9.2.3 Bußsakramentes. Die Generalabsolution kann und darf nicht erteilt werden. Die sakramentale Lossprechung von den Sünden erlangen wir nur in der Einzelbeichte.

Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Darüber hinaus empfiehlt sie allen – auch wenn sie sich keiner schweren Sünde bewußt sind – öfters zu beichten, vor allem in der Advents-, Fasten- und Osterzeit.“

7. Die Dekane werden angewiesen, auf die gewissenhafte Einhaltung dieses Erlasses durch die Geistlichen ihres Dekanates zu achten. Sie sind verpflichtet, Verstöße dagegen umgehend der oberhirtlichen Stelle zur Kenntnis zu bringen. Sie sollen in geeigneter Weise und mit allen Kräften dazu beitragen, daß die Bußgottesdienste in den Gemeinden in der rechten Weise gehalten werden.

(*AbI. 1974 S. 62–64*)